RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 331
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 6. Dezember 1932.

Die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.

Nachzahlungen werden nicht eingehoben.-Verzicht auf die Erhöhung für Jahre 1932 und 1933.

Für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe war bekanntlich anlässlich der Novellierung des Gesetzes ein Ertrag von 10'6 Millionen Schilling für das erste Jahr, das ist vom März 1931 bis einschliesslich Februar 1932, vorgesehen. Das Gesetz enthält die Bestimmung, dass, sollte der Ertrag der Abgabe unter diesen Betrag sinken, die Abgabe entsprechend erhöht werde , bis der gesetzlich vorgesehene Betrag von 10'6 Millionen Schilling erreicht ist. Die notwendigen Nachzahlungen sollten den Abgabepflichtigen mit Zahlungsaufträgen vorgeschrieben werden. Ueberdies sollte für den Fall eines Minderertrages im erwähnten ersten Abgabejahr die Landesregierung im Verordnungswege für die Zeit vom 1. März 1932 bis 31. Dezember 1935 die Abgabe entsprechend erhöhen. Nun ist tatsächlich der Ertrag der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe für die Zeit vom 1. März 1931 bis 29. Februar 1932 weit hinter dem im Gesetz vorgesehenen Ertrag zurückgeblieben; der tatsächliche Ertrag war nicht ganz 9 Millionen Schilling. Es wären also nach den Bestimmungen des Gesetzes eine Nachzahlung von mehr als 1'6 Millionen Schilling für das Abgabejahr vom März 1931 bis einschliesslich Februar 1932 auf die Abgabepflichtigen aufzuteilen und ausserdem die Abgabe bis zum Jahr 1935 durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu erhöhen gewesen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass die Wirtschaftslage eine höhere Belastung der von der Abgabe betroffenen Betriebe und insbesondere der Gäste dieser Betriebe nicht gestattet, hat amtsführender Stadtrat Dr. Danneberg dem städtischen Finanzausschuss und dem Stadtsenat einen Antrag vorgelegt, wonach die im Gesetz vorgesehenen Nachzahlungen für die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe nicht eingehoben werden und von der Erhöhung der Abgabe für die Jahre 1932 und 1933 abgesehen wird. Der Stadtsenat hat in seiner heutigen Sitzung diesem Antrag, der dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung vorliegen wird, zugestimmt.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Strassenbahnfahrpreis am 8. Dezember.

Übermorgen, Donnerstag (Feiertag), gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Werktagsfahrpreis. Die Frühfahrscheine, Hin- und Rückfahrscheine, Wochenkarten, Arbeitslosen- und Fürsorgefahrscheine haben daher Gültigkeit. Die Hin- und Rückfahrscheine und Wochenkarten gelten für die Rückfahrt schon von 11 Uhr an. Die Schüleranweisungen hingegen haben keine Gültigkeit.

-.-.-.-.-.-.-.-.-